

Pharmazeutische Fortbildungsordnung des Instituts FPH (FBO)

vom 17. Mai 2000

Revisionen 2011/2013/2022

Vorbemerkungen

- Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.
- Der deutsche Text ist massgebend.

Inhalt

I.	Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Begriffe.....	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
	Art. 3 Definition der Fortbildung	3
	Art. 4 Zweck und Ziele der Fortbildung	3
II.	Kapitel: Zuständigkeiten	4
	Erster Abschnitt: Institut FPH	4
	Art. 5 Allgemein.....	4
	Art. 6 Schlichtungsstelle	4
	Art. 7 Zusammensetzung.....	4
	Zweiter Abschnitt: Fachgesellschaften	5
	Art. 8 Allgemein.....	5
	Art. 9 Regelungsbereiche der Fortbildungsprogramme	5
	Dritter Abschnitt: Kantone	6
	Art. 10 Kantonale Behörde	6
III.	Kapitel: Fortbildungspflicht	7
	Erster Abschnitt: Fortbildungspflichtige Personen	7
	Art. 11 Kreis der fortbildungspflichtigen Personen	7
	Art. 12 Grundsatz der freien Ausgestaltung.....	7
	Zweiter Abschnitt: Form und Umfang	7
	Art. 13 Formen der Fortbildung	7
	Art. 14 Masseinheit der Fortbildung	7
	Art. 15 Umfang der Fortbildung	7
	Dritter Abschnitt: Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht	8
	Art. 16 Massnahmen gemäss MedBG.....	8
	Art. 17 Personen mit privatrechtlichem Fachapothekertitel	8
	Art. 18 Sistierte privatrechtliche Fachapothekertitel.....	8
	Art. 19 Personen mit Fähigkeitsausweis FPH	8
IV.	Kapitel: Verfahren	9
	Art. 20 Verfahren bei Erlass und Revision der Fortbildungsprogramme	9
	Art. 21 Verfahren bei Erfüllung und Nichterfüllung der Fortbildungspflicht	9
	Art. 22 Verfahren bei Entbindung von der Fortbildungspflicht.....	9
V.	Kapitel: Einsprache und Beschwerde	10
	Art. 23 Einsprachen	10
	Art. 24 Beschwerde.....	10
VI.	Kapitel: Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
	Art. 25 Ausführungsbestimmungen	11
	Art. 26 Übergangsbestimmungen.....	11
	Art. 27 Gesetzliche Grundlagen und Lücken der FBO	11
	Anhang I: Kreditsystem	12
	Anhang II: Bestimmungen für die Anerkennung von FPH-Fortbildungs-veranstaltungen	13
	Anhang III: Leitlinien für das Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen	14

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe

Apotheker	Personen gemäss Art. 2
ECTS	Europäisches System zur Überprüfung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer System)
FBO	Fortbildungsordnung des Instituts FPH
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
Institut FPH	Verein Institut für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung (Institut FPH)
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe von 23. Juni 2006
MedBV	Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen von 27. Juni 2007
Programme	Fortbildungsprogramme oder Fähigkeitsprogramme
WBO	Weiterbildungsordnung des Instituts FPH
Privatrechtliche Titel	privatrechtliche Fachapothekertitel und Fähigkeitsausweise FPH (Art. 45 WBO)
Eidgenössische Titel	eidgenössische Weiterbildungstitel gemäss MedBG und WBO (Art. 45)

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Fortbildungsordnung (FBO) regelt die Grundsätze der pharmazeutischen Fortbildung für Personen, die ein eidgenössisches oder anerkanntes Diplom in Pharmazie, einen eidgenössischen, anerkannten oder privatrechtlichen (FPH) pharmazeutischen Weiterbildungstitel oder einen FPH-Fähigkeitsausweis führen.

Art. 3 Definition der Fortbildung

Die wissenschaftliche und berufliche Bildung in den universitären Medizinalberufen umfasst die universitäre Ausbildung, die berufliche Weiterbildung und die lebenslange Fortbildung. Die lebenslange Fortbildung gewährleistet die Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenz (Art. 3 Abs. 1 und 4 MedBG).

Art. 4 Zweck und Ziele der Fortbildung

¹ Die permanente Fortbildung gehört zur berufsethischen Verantwortung und zu den Berufspflichten (MedBG Art. 40, Bst. b) von Apothekern mit eidgenössischem oder anerkanntem Diplom.

² Ziele der Fortbildung sind es, die in der Aus- und Weiterbildung erworbenen Kompetenzen zu erhalten, den neuen Erkenntnissen anzupassen und weiterzuentwickeln und die Berufsausübung zu optimieren.

³ Die Fortbildung soll eine hohe Qualität der pharmazeutischen Tätigkeiten nachvollziehbar sicherstellen und weiter ausbauen. Sie ist Teil der Qualitätssicherung in der Pharmazie, wie sie von der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung verlangt wird.

II. Kapitel: Zuständigkeiten

Erster Abschnitt: Institut FPH

Art. 5 Allgemein

¹ Das Institut FPH ist die verantwortliche Organisation für die pharmazeutischen Weiterbildungen nach Art. 40 Abs. 1 Bst. a MedBG.

² Das Institut FPH ist die verantwortliche Organisation für die Belange der pharmazeutischen Fortbildung. Es trifft alle Massnahmen und Entscheide, die nicht durch die Gesetzgebung des Bundes, der Kantone oder dieser FBO einer anderen Instanz vorbehalten sind:

- a. Es entscheidet über die FBO und setzt sie in Kraft.
- b. Es prüft und genehmigt die Bestimmungen, die die Fachgesellschaften im Zusammenhang mit der Fortbildung erlassen, insbesondere die Fortbildungsprogramme.
- c. Es ist verantwortlich für den Vollzug der FBO.
- d. Es entscheidet nach Information oder auf Antrag der Fachgesellschaften über die Massnahmen, wenn die Fortbildungspflicht nicht erfüllt wurde.
- e. Es entscheidet, ob und wie ein privatrechtlicher pharmazeutischer Weiterbildungstitel getragen wird, wenn die Fortbildungspflicht nicht erfüllt wurde, und meldet dies an die Bundesbehörde, die das Medizinalberuferegister führt.
- f. Es legt die Höhe seiner Gebühren in einer Gebührenordnung fest.

Art. 6 Schlichtungsstelle

Fachgesellschaften, fortbildungspflichtige Personen mit pharmazeutischem Diplom und Anbieter von Fortbildung können das Institut FPH als Schlichtungsstelle anrufen, wenn sie miteinander in einem Konflikt liegen, der die Fortbildung betrifft.

Art. 7 Zusammensetzung

Das Institut FPH organisiert sich selbst. Es legt seine Organisation in einem Organisationsreglement fest.

Zweiter Abschnitt: Fachgesellschaften

Art. 8 Allgemein

¹ Die Fachgesellschaften legen nach den Vorgaben der FBO in den Programmen die weitergehenden, konkreten Vorgaben für die Fortbildung in ihrem Fachbereich fest. Dazu erarbeiten sie ein Fortbildungsprogramm, das sie periodisch, spätestens alle sieben Jahre, überprüfen und anpassen.

² Sie stellen gemeinsam mit dem Institut FPH sicher, dass die Fortbildungsordnung vollzogen wird, und stellen den Vollzug der Fortbildungsprogramme sicher.

³ Sie anerkennen die Fortbildungsveranstaltungen.

⁴ Sie entscheiden über die Anrechnung von Fortbildung, die im Ausland absolviert wurde.

⁵ Sie stellen sicher, dass die Fortbildungsangebote für den pharmazeutischen Beruf relevant sind und dazu beitragen, die Qualität der Berufsausübung zu wahren und weiterzuentwickeln.

⁶ Sie gewährleisten, dass in ihrem Fachbereich eine minimale Anzahl FPH-Kreditpunkte durch kollektives Lernen erworben werden kann. Sie einigen sich untereinander über die gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und über die Möglichkeit, eine Fortbildungsveranstaltung in mehr als einem Fachbereich anrechnen zu lassen.

⁷ Sie fördern eine qualitativ hochwertige Fortbildung. Dazu nutzen sie Synergien zwischen Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen universitären Medizinalberufen und Gesundheitsberufen und entwickeln sie weiter.

⁸ Sie entscheiden darüber, ob Fortbildungspflicht erfüllt wurde, und erteilen den Fortbildungsnachweis.

⁹ Sie entscheiden über die Entbindung von der Fortbildungspflicht.

¹⁰ Sie legen in den Fähigkeitsprogrammen die Massnahmen fest, die ergriffen werden, wenn Personen mit einem Fähigkeitsausweis die Fortbildungspflicht nicht erfüllen.

¹¹ Sie überprüfen, ob die Fortbildungspflicht von Personen mit einem privatrechtlichen pharmazeutischen Weiterbildungstitel oder Fähigkeitsausweis erfüllt oder nicht erfüllt ist. Darüber informieren sie das Institut FPH. Das Verfahren richtet sich nach Art. 21.

Art. 9 Regelungsbereiche der Fortbildungsprogramme

¹ Die Fortbildungsprogramme regeln zumindest folgende Bereiche:

- a. Sie legen fest, welchen Anforderungen die inhaltliche Ausgestaltung der Fortbildungsveranstaltungen genügen müssen.
- b. Sie legen den Umfang der Fortbildung fest, der für die Erfüllung der Fortbildungspflicht notwendig ist. Dieser Umfang kann je nach Fachgebiet, absolvierter Weiterbildung, Weiterbildungstitel und beruflicher Tätigkeit unterschiedlich sein. Der Umfang der Fortbildung, der von der FBO in Art. 15 festgelegt wird, stellt dabei das Minimum dar. Sie bestimmen, welche Fortbildungsveranstaltung von Personen, die mehrere Weiterbildungstitel führen, doppelt angerechnet werden können.
- c. Sie legen fest, wie die zu erwerbenden FPH-Kreditpunkte auf individuelles und kollektives Lernen zu verteilen sind

- d. Sie können eine Gewichtung der Fortbildungsinhalte vorsehen. Wenn sie dies tun, legen sie die Kriterien der Gewichtung und wie diese Gewichtung berücksichtigt wird, wenn die Erfüllung der Fortbildungspflicht beurteilt wird.
- e. Sie bestimmen inhaltliche und formale Kriterien für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen. Sie beschreiben den Prozess der Anerkennung.
- f. Sie legen fest, welche Tätigkeiten als individuelles oder kollektives Lernen nach Art. 13 gelten.
- g. Sie regeln die Modalitäten der Fortbildungskontrolle.
- h. Sie regeln, welche Gründe zu einer Entbindung von der Fortbildungspflicht führen und legen das Verfahren fest. Dies können unter anderem Mutterschaft, Krankheit und Invalidität, Militärdienst oder Pensionierung und endgültige Berufsaufgabe sein.
- i. Sie legen die Massnahmen fest, die ergriffen werden, wenn die Fortbildungspflicht nicht erfüllt wurde.

² Die Fachgesellschaften bestimmen ihre Gebühren für die Fortbildungskontrolle.

Dritter Abschnitt: Kantone

Art. 10 Kantonale Behörde

Die kantonale Behörde beaufsichtigt die Personen, die auf ihrem Gebiet einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben. Sie trifft die für die Einhaltung der Berufspflichten nötigen Massnahmen (Art. 41 MedBG), dazu gehört auch die Fortbildungspflicht.

III. Kapitel: Fortbildungspflicht

Erster Abschnitt: Fortbildungspflichtige Personen

Art. 11 Kreis der fortbildungspflichtigen Personen

¹ Sämtliche Apotheker unterstehen der Fortbildungspflicht, das heisst alle Personen, die ein eidgenössisches oder anerkanntes Diplom in Pharmazie, einen eidgenössischen, anerkannten oder privatrechtlichen (FPH) pharmazeutischen Weiterbildungstitel oder einen FPH-Fähigkeitsausweis führen.

² Verantwortlich für den Nachweis der Fortbildung ist die fortbildungspflichtige Person.

Art. 12 Grundsatz der freien Ausgestaltung

Die fortbildungspflichtige Person ist bei der Wahl der Fortbildungen im Rahmen der Fortbildungsprogramme grundsätzlich frei. Sie bildet sich soweit fort, wie es für die einwandfreie und kompetente Ausübung des Berufs notwendig ist. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der persönlichen, sozialen und kommunikativen Fähigkeiten im Berufsleben.

Zweiter Abschnitt: Form und Umfang

Art. 13 Formen der Fortbildung

¹ Die Fortbildung umfasst individuelles und kollektives Lernen.

- a. Kollektives Lernen bezeichnet Tätigkeiten mit Teilnahme- oder Lernkontrolle nach strukturierter Vorgabe im pharmazeutischen Bereich.
- b. Individuelles Lernen bezeichnet autonome Tätigkeiten ohne Teilnahme- oder Lernkontrolle im pharmazeutischen Bereich.

² Die Fachgesellschaften legen in den Programmen fest, welche Tätigkeiten als individuelles oder kollektives Lernen gelten.

Art. 14 Masseinheit der Fortbildung

Masseinheit für die Berechnung des Umfangs der Fortbildung sind die FPH-Kreditpunkte. Dabei entsprechen 100 FPH-Kreditpunkte 16 akademischen Stunden zu 45 Minuten. Das System der FPH-Kreditpunkte richtet sich nach Anhang I.

Art. 15 Umfang der Fortbildung

¹ Der minimale Umfang der Fortbildung für Personen mit eidgenössischem oder privatrechtlichem Fachapothekertitel beträgt gesamthaft und unabhängig von der Anzahl erworbener Titel mindestens 200 FPH-Kreditpunkte kollektives Lernen pro Kalenderjahr. Die Fachgesellschaften können die detaillierten Kriterien in den Programmen festlegen. Der Umfang des individuellen Lernens wird von den Fachgesellschaften festgelegt.

² Der Umfang der Fortbildung für Personen mit Fähigkeitsausweisen richtet sich nach den Programmen.

³ Personen, die mehrere Titel und/ oder Fähigkeitsausweise führen, erwerben für jeden den Fortbildungsumfang, der von der Fachgesellschaft vorgeschrieben ist. Eine mögliche mehrfache Anrechnung von Fortbildungen legen die Programme fest.

⁴ Fortbildung, die an den Fortbildungsumfang für einen Fähigkeitsausweis angerechnet wird, kann auch an den Fortbildungsumfang für einen Fachapothekertitel angerechnet werden, sofern beide Titel der gleichen Fachgesellschaft zuzuordnen sind.

Dritter Abschnitt: Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht

Art. 16 Massnahmen gemäss MedBG

Verstossen Apotheker mit eidgenössischem oder anerkanntem Diplom gegen die Berufspflichten und damit unter anderem gegen die Fortbildungspflicht, so können sie von der kantonalen Behörde mit Verwarnung, Verweis oder einer Busse bis zu CHF 20'000.00 geahndet werden (Art. 43 Abs. 1 MedBG).

Art. 17 Personen mit privatrechtlichem Fachapothekertitel

¹ Wer einen privatrechtlichen Fachapothekertitel führt und die Fortbildungspflicht in einem Jahr nicht erfüllt, muss die nicht erreichten FPH-Kreditpunkte im folgenden Jahr nachholen.

² Wird die Fortbildungspflicht in zwei hintereinander folgenden Jahren nicht erfüllt oder wird eine nicht erfüllte Fortbildungspflicht des einen Jahres im nächsten Jahr nicht nachgeholt, so wird der Fachapothekertitel sistiert und darf nicht mehr geführt werden.

Art. 18 Sistierte privatrechtliche Fachapothekertitel

Sistierte Fachapothekertitel können wieder aktiviert werden.

- a. Wenn die Sistierung weniger lange als fünf Jahre gedauert hat, muss die betroffene Person nachweisen, dass sie während der Sistierung während zwei Jahren anerkannte Fortbildung im Umfang von mindestens 200 FPH-Kreditpunkten pro Jahr absolviert hat und in einer Apotheke während zwei Jahren in dem Umfang tätig war, der von der Fachgesellschaft gefordert wird.
- b. Wenn die Sistierung länger als fünf Jahre gedauert hat, muss die betroffene Person nachweisen, dass sie während der Sistierung während zwei Jahren anerkannte Fortbildung im Umfang von mindestens 400 FPH-Kreditpunkten pro Jahr absolviert hat und in einer Apotheke während zwei Jahren in dem Umfang tätig war, der von der Fachgesellschaft gefordert wird.

Art. 19 Personen mit Fähigkeitsausweis FPH

Die Fachgesellschaften definieren in den Fähigkeitsprogrammen die Massnahmen, die getroffen werden, wenn Personen mit einem Fähigkeitsausweis die Fortbildungspflicht nicht einhalten.

IV. Kapitel: Verfahren

Art. 20 Verfahren bei Erlass und Revision der Fortbildungsprogramme

Die Fachgesellschaften unterbreiten neue oder revidierte Fortbildungsprogramme dem Institut FPH zur Genehmigung und zur Entscheidung. Die Fortbildungsprogramme werden von den Fachgesellschaften publiziert.

Art. 21 Verfahren bei Erfüllung und Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

¹ Ist die Fortbildungspflicht bei Personen, die einen privatrechtlichen Fachapothekertitel führen, nicht erfüllt, informiert die Fachgesellschaft das Institut FPH, welches über die Massnahmen entscheidet und diese verfügt.

² Ist die Fortbildungspflicht bei Personen, die einen Fähigkeitsausweis führen, nicht erfüllt, entscheidet die Fachgesellschaft gestützt auf das Fähigkeitsprogramm über die Massnahmen, und stellt Antrag an das Institut FPH, welches die Massnahmen gestützt auf den Antrag verfügt.

Art. 22 Verfahren bei Entbindung von der Fortbildungspflicht

¹ Personen, die sich von der Fortbildungspflicht entbinden lassen wollen, reichen der Fachgesellschaft ein schriftliches und begründetes Gesuch ein.

² Die Fachgesellschaft beschliesst über die Entbindung.

V. Kapitel: Einsprache und Beschwerde

Art. 23 Einsprachen

Gegen Verfügungen und Entscheide des Instituts FPH kann einmalig schriftlich und begründet Einsprache geführt werden.

Art. 24 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide des Instituts FPH, welche eidgenössische Titel betreffen, kann Beschwerde bei der eidgenössischen Beschwerdekommision eingelegt werden.

² Gegen Entscheide des Instituts FPH, welche privatrechtliche Titel betreffen, kann Beschwerde bei der privatrechtlichen Rekurskommission geführt werden.

VI. Kapitel: Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Ausführungsbestimmungen

¹ Das Institut FPH kann nach Absprache mit den Fachgesellschaften Ausführungsbestimmungen zur FBO erlassen.

² Die FBO ist am 17. Mai 2000 von der Delegiertenversammlung der pharmaSuisse beschlossen und am 1. Januar 2002 in Kraft getreten, mit Revisionen 2011 und 2013.

³ Die vorliegende FBO wurde 2021 revidiert, am 25. Februar 2022 durch das Institut beschlossen und per 1. März 2022 in Kraft gesetzt.

Art. 26 Übergangsbestimmungen

¹ Die bestehenden Fortbildungsprogramme der Fachtitel und die Fähigkeitsprogramme bleiben in Kraft. Sie sind bis spätestens zum 1. Januar 2024 an die revidierte FBO anzupassen.

² Fachgesellschaften, Anbieter von Fortbildung und fortbildungspflichtige Personen, die in ein Verfahren eingebunden sind, dass sich auf die FBO stützt, können bis drei Jahre nach in Kraft treten dieser FBO verlangen, nach den vorherigen Bestimmungen beurteilt zu werden, sofern die Fortbildungsprogramme nicht andere Fristen vorsehen.

³ Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser FBO hängig sind, werden von derjenigen Instanz beurteilt, bei der sie anhängig gemacht wurden.

Art. 27 Gesetzliche Grundlagen und Lücken der FBO

¹ Die FBO stützt sich auf die Weiterbildungsordnung, auf das MedBG und die MedBV.

² Sind in dieser FBO keine Bestimmung über die Organisation oder Wahl von Organen oder Instanzen enthalten, findet die Weiterbildungsordnung sinngemäss Anwendung.

³ Können dieser FBO oder den auf sie gestützten Reglementen und weiteren Bestimmungen keine Verfahrensbestimmungen entnommen werden, dann kommen sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG) zur Anwendung.

Anhang I: Kreditsystem

Grundsätze

1. Das verwendete Punktesystem leitet sich vom ECTS (European Credit Transfer System) ab, mit dem Ziel, die gegenseitige Anerkennung zu gewährleisten. Um Dezimalstellen zu vermeiden, wird folgende Umrechnung angewandt: 100 FPH-Kreditpunkte = 16 akademische Stunden à 45 Min.
(1 akademische Stunde à 45 Min. entspricht 6.25 FPH-Kreditpunkten, 1 Tag à 8 akademische Stunden entspricht 50 FPH-Kreditpunkten).
2. Das Grundprinzip des Punktesystems wird analog auch für die Weiterbildung FPH verwendet.
3. Die Kreditpunktzahl wird pro Veranstaltung festgelegt und publiziert bzw. bekannt gegeben. Bei mehrtägigen Kongressen wird die Kreditpunktzahl für jede Teilveranstaltung einzeln festgelegt und publiziert bzw. bekannt gegeben.
4. Für die Berechnung der Punktzahl ist nur der wissenschaftlich / praxisrelevante Anteil einer Fortbildungsveranstaltung massgebend, das heisst die reine Präsenzzeit (ohne Reisezeit, Pausen, kulturelles Rahmenprogramm sowie Vor- und Nachbearbeitungszeiten etc.)
5. Für pharmazierelevante Exkursionen werden für 50 % der eigentlichen Exkursionszeit (als Annäherung an die reine Fortbildungszeit) FPH-Kreditpunkte angerechnet.
6. Die Bestimmungen für die Anerkennung von FPH-Fortbildungsveranstaltungen (vgl. Anhang II) sind ein integraler Bestandteil des Kreditsystems.

Anhang II: Bestimmungen für die Anerkennung von FPH-Fortbildungsveranstaltungen

1. Jede FPH-Fortbildungsveranstaltung muss auf die Bildungsbedürfnisse des Zielpublikums zugeschnitten sein.
2. Die Lernziele für jede FPH-Fortbildungsveranstaltung müssen klar definiert sein.
3. Jede FPH-Fortbildungsveranstaltung muss durch die Teilnehmer evaluiert werden.
4. Alle Sponsoren einer FPH-Fortbildungsveranstaltung sind zu deklarieren (s. Anhang III).

Anhang III: Leitlinien für das Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen

Gemäss Anhang II, sind alle Sponsoren einer FPH-Fortbildungsveranstaltung zu deklarieren. Die vorliegenden Richtlinien dienen dazu, Auswüchse zu vermeiden und die Glaubwürdigkeit der von der FG anerkannten FPH-Fortbildungsveranstaltungen zu erhalten, sowie deren fachliche Unabhängigkeit zu garantieren.

1. Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen ist grundsätzlich zulässig.
2. Der Sponsor darf keinen Einfluss auf das wissenschaftliche Veranstaltungsprogramm einer Fortbildungsveranstaltung ausüben.
3. Tendenziöse oder unlautere Werbung ist nicht erlaubt.
4. Bei der Erstellung von Kursunterlagen muss auf eine strikte Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung geachtet werden.
5. Aus Gründen der Ethik und der Glaubwürdigkeit darf der Sponsor in den Kursunterlagen keine gezielte Produktwerbung platzieren.
6. Vereinbarungen zwischen Kursanbieter und Sponsor(en) sollen schriftlich festgehalten werden.
7. Monosponsoring sollte vermieden werden.